

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 1. März 1963

11. Stück

- 35.** Bundesgesetz: Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.
36. Bundesgesetz: Abänderung des Güterbeförderungsgesetzes.
37. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Truppenunteroffiziersprüfung.
38. Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
39. Verordnung: Verlegung des Amtssitzes der Notarstelle Aflenz nach Kapfenberg.
40. Verordnung: Geschäftsordnung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern.
41. Kundmachung: Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Italien.
42. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

35. Bundesgesetz vom 30. Jänner 1963, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind nach dem Worte „beschränkt“ folgende Worte einzufügen: „die Besorgung von Diensten mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen, die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind, die Besorgung von Fuhrwerksdiensten jedoch überdies nur mit solchen Maschinen und Zugmaschinen, die nach ihrer möglichen Leistung den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes entsprechen, und nur, soweit land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder Düngemittel zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle, jedoch nicht über den Bereich der eigenen Ortsgemeinde oder der angrenzenden Ortsgemeinden hinaus, befördert werden; der Verleih von hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen an in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegene land- und forstwirtschaftliche Betriebe für andere als Beförderungszwecke;“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Gorbach

Schärf

Bock

36. Bundesgesetz vom 30. Jänner 1963, mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, hat zu lauten:

„§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmungen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; sie gelten nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung gemäß Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung keine Anwendung findet.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Gorbach

Schärf

Bock

37. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1. Feber 1963, mit der die Verordnung über die Truppenunteroffiziersprüfung abgeändert wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung über die Truppenunteroffiziersprüfung, BGBl. Nr. 237/1961, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber acht Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind.“

Schleinker

38. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Feber 1963, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

Auf Grund des Art. VII der Sechsten Gerichtsentslastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

Im § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, hat die lit. h zu lauten:

„h) die Geschäfte der Leitung einer Geschäftsabteilung in Strafsachen, wenn der Geschäftsabteilungsleiter als Kostenbeamter tätig ist, außerdem Pauschalkosten, Geld- und Wertersatzstrafen einhebt, mit der Bestimmung der Zeugengebühren vertraut ist, alle Sparten des selbständigen Wirkungskreises der Geschäftsstelle (§ 56 Abs. 2 GOG.) auszuüben in der Lage ist und in erheblichem Umfang konzeptive Vorarbeiten leistet; die Geschäfte der Leitung einer anderen Geschäftsabteilung, wenn der Geschäftsabteilungsleiter auch als Kostenbeamter tätig ist, alle Sparten des selbständigen Wirkungskreises der Geschäftsstelle (§ 56 Abs. 2 GOG.) auszuüben in der Lage ist, mindestens eine Sparte dieses Wirkungskreises ausübt und außerdem konzeptive Vorarbeiten leistet.“

Broda

39. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 11. Feber 1963, betreffend Verlegung des Amtssitzes der Notarstelle Aflenz nach Kapfenberg.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Kreisgerichtes Leoben wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1963 der Amtssitz der Notarstelle Aflenz nach Kapfenberg verlegt.

Broda

40. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Feber 1963 über die Geschäftsordnung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern.

Auf Grund des § 141 h der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1962, BGBl. Nr. 139, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern hat die Interessen des gesamten österreichischen Notariates zu wahren.

§ 2. Die Mitglieder des Delegiertentages haben über Beratungen, Abstimmungen und über die in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen insoweit Verschwiegenheit zu wahren, als eine Verlautbarung den Interessen des Standes nachteilig ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann, wenn ein Beschluß in dieser Richtung gefaßt wird. Sie gilt nicht für die Berichterstatter der Delegierten an eine Notariatskammer oder an ein Notariatskollegium.

§ 3. Die Notariatskammern haben dem Delegiertentag unverzüglich über Fragen oder Ereignisse von allgemeinem Standesinteresse zu berichten.

§ 4. Der Delegiertentag kann Auskünfte über die Führung der Amtsgeschäfte, über die Kanzlei- und Dienstverhältnisse, über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in der Kanzlei sowie über die persönlichen Verhältnisse der Standesmitglieder, deren Ehegatten und der mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden sonstigen Familienangehörigen einholen. Diese Auskünfte können von den betreffenden Standesmitgliedern entweder unmittelbar oder über die zuständige Kammer verlangt werden. Sie sind innerhalb der vom Delegiertentag hiefür gesetzten Frist zu erteilen.

§ 5. Anträge und Gutachten über die Verminderung oder Vermehrung von Notarstellen

und über die Verlegung der Amtssitze der Notare (§ 134 Abs. 2 Z. 7 der Notariatsordnung) sind durch die zuständige Notariatskammer zu erstatten (§ 9 Abs. 2 der Notariatsordnung). Sofern die Angelegenheit die Interessen des gesamten Standes oder mehrerer Kammern berührt, können solche Anträge und Gutachten außerdem auch vom Delegiertentag erstattet werden; auf Verlangen des Bundesministeriums für Justiz hat der Delegiertentag in solchen Angelegenheiten Gutachten zu erstatten.

§ 6. (1) Über die sonstigen im § 134 Abs. 2 Z. 7 der Notariatsordnung genannten Angelegenheiten hat, soweit sie nur eine Kammer betreffen, diese zu beschließen. Sie ist jedoch verpflichtet, den Beschluß vor seiner Durchführung dem Präsidenten des Delegiertentages vorzulegen; hiebei sind die erforderlichen Aufklärungen zu geben und Vorakten anzuschließen.

(2) Gibt der Präsident binnen vier Wochen nach Einlangen des Beschlusses der Kammer (Abs. 1) keine Erklärung ab, so kann die Kammer ihren Beschluß durchführen.

(3) Findet der Präsident, daß der Beschluß allgemeinen Standesinteressen widerspricht, so hat er darüber innerhalb von drei Wochen den Beschluß des Ständigen Ausschusses herbeizuführen. Lehnt der Ständige Ausschuß den Beschluß der Kammer ab, so hat der Präsident die Kammer hievon innerhalb der im zweiten Absatz genannten Frist zu verständigen. In diesem Falle hat die Kammer über die Sache neuerlich endgültig zu beschließen. Von der Durchführung dieses Beschlusses ist der Präsident unverzüglich zu verständigen.

II. Weisungen in Standesangelegenheiten.

§ 7. (1) Sind allgemeine Weisungen an alle Standesmitglieder über ihr Verhalten in Standesangelegenheiten und über die Führung der Geschäfte vom Ständigen Ausschuß beschlossen worden, so kann jede Kammer binnen vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses an die Kammer die Erledigung durch den nächsten Delegiertentag verlangen. Bis dahin hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten jedoch nicht, wenn der Delegiertentag den Ständigen Ausschuß mit der Erledigung gemäß § 141 e Abs. 3 der Notariatsordnung betraut hatte.

(3) Die vom Delegiertentag beschlossenen Weisungen können entweder unmittelbar an alle Standesmitglieder oder an die einzelnen Kammern zur unverzüglichen Mitteilung an die Standesmitglieder ihres Sprengels zugestellt werden.

(4) Beschlüsse des Ständigen Ausschusses sind vorerst nur den Kammern mitzuteilen. Solche Beschlüsse sind den Standesmitgliedern erst dann zuzustellen, sobald der Präsident des Delegiertentages die Kammern dazu ermächtigt.

(5) Die Kammern haben die Durchführung der Weisungen zu überwachen und auf Verlangen dem Delegiertentag Bericht zu erstatten.

III. Organisation des Delegiertentages.

§ 8. Die Kammern sind verpflichtet, die von ihnen gewählten Mitglieder des Delegiertentages dessen Präsidenten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9. Die vom Delegiertentag ausgehenden Schriftstücke sind vom Präsidenten zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Das Amtssiegel enthält das österreichische Bundeswappen und die Umschrift „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“.

§ 10. (1) Der Präsident hat für die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Akten Sorge zu tragen. Sie sind bei der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufzubewahren, wenn der Präsident nichts anderes bestimmt. Der Präsident hat am Ende seiner Amtstätigkeit die Akten seinem Nachfolger zu übergeben.

(2) Von den Protokollen des Delegiertentages und des Ständigen Ausschusses sind jeder Kammer auf Verlangen Abschriften zu übermitteln.

(3) Die Kosten der Kanzlei gehören zu den Kosten des Delegiertentages.

§ 11. (1) Dem Kassier obliegt außer der Kassagebarung die Überwachung der Protokollführung und der Kanzlei.

(2) Er hat dem Delegiertentag den Voranschlag und den Rechnungsabschluß vorzulegen und bei jedem ordentlichen Delegiertentag über die Kassagebarung zu berichten. Er hat den Eingang der Beiträge zu überwachen und die Zahlungen einschließlich der Vergütungen an die Delegierten zu veranlassen.

(3) Die Beiträge sind, wenn für ein Rechnungsjahr noch kein Voranschlag beschlossen wurde, in der für das letzte Rechnungsjahr beschlossenen Höhe einzuheben.

§ 12. (1) Der Präsident ist berechtigt, Angelegenheiten, die eine schriftliche Erledigung erfordern, einem Mitglied zur Vorbereitung zuzuteilen. Er kann auch Gutachten von anderen Standesmitgliedern oder von Sachverständigen einholen.

(2) Dringende oder minder wichtige Geschäfte kann der Präsident erledigen (§ 141 e Abs. 2 der Notariatsordnung). Ansonsten hat er die Beschlußfassung des Ständigen Ausschusses einzuholen oder die Sache bis zur nächsten Tagung des Delegiertentages zurückzustellen.

IV. Verhandlungsordnung.

§ 13. Die ordentliche Tagung des Delegiertentages soll nicht für die Monate Juli oder August einberufen werden.

§ 14. Der Delegiertentag ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem angesetzten Tagungstermin einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telegraphisch oder telephonisch in kürzerer Frist erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat jedoch nicht die Ungültigkeit der bei der Tagung gefaßten Beschlüsse zur Folge.

§ 15. Der Präsident kann den Delegiertentag jederzeit zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Er hat ihn außerdem auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern einzuberufen (§ 141 d Abs. 1 der Notariatsordnung). Dieser Antrag muß schriftlich gestellt und von den Antragstellern unterschrieben sein; er hat die zur Beratung und Beschlußfassung gestellten Gegenstände genau zu bezeichnen. Sonst kann der Präsident den Antrag zur Verbesserung zurückstellen. Auf Grund eines ordnungsgemäßen Antrages ist die Tagung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; sie hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

§ 16. (1) Der Präsident des Delegiertentages kann den Ständigen Ausschuß jederzeit nach Bedarf einberufen. Die §§ 13 und 14 sind anzuwenden.

(2) Der Präsident hat den Ständigen Ausschuß einzuberufen,

1. auf schriftlichen Antrag von wenigstens drei Ausschußmitgliedern; der Antrag muß von den Antragstellern unterschrieben sein und den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung anführen;

2. in dem im § 6 Abs. 3 bezeichneten Falle;

3. wenn es der Ausschuß beschließt.

In diesen Fällen hat die Ausschußsitzung binnen 14 Tagen stattzufinden.

§ 17. Ein Mitglied des Ständigen Ausschusses, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten lassen; dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.

§ 18. Abgestimmt wird durch Erheben der Hände. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern findet die Abstimmung schriftlich statt. Das Stimmenverhältnis ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 19. Der Präsident, seine Stellvertreter, der Kassier und die Ausschußmitglieder werden mittels Stimmzettel gewählt. Der Präsident kann

ein Mitglied als Stimmenzähler bestellen. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

§ 20. (1) Der Präsident kann ein Standsmitglied oder einen Angestellten des Delegiertentages, einer Notariatskammer oder einer Notariatskanzlei mit der Aufnahme des Protokolles betrauen. Das Protokoll ist vom Präsidenten, dem Kassier und dem Protokollführer zu fertigen.

(2) Jedes Mitglied des Delegiertentages ist berechtigt, in der Kanzlei in alle Protokolle oder bei einer Tagung (Sitzung) in das Protokoll der letzten Tagung (Sitzung) Einsicht zu nehmen.

(3) Bei jeder Tagung (Sitzung) kann die Verlesung eines Teiles oder des ganzen Protokolles über die letzte Tagung (Sitzung) verlangt werden.

§ 21. (1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung des Delegiertentages hat zu enthalten:

1. die Verlesung des Protokolles der letzten ordentlichen oder der etwa dazwischen liegenden außerordentlichen Tagung, soweit seine Verlesung beantragt wird;

2. die Genehmigung des Protokolles der letzten Tagung;

3. den Bericht des Präsidenten über seine Tätigkeit und die des Ständigen Ausschusses sowie über sonstige wichtige Vorfälle;

4. Wahlen, soweit solche erforderlich sind;

5. allenfalls Bestellung von Fachausschüssen (§ 141 f der Notariatsordnung) und Wahl ihrer Mitglieder;

6. Berichte, Anfragen und Anträge (Referate).

(2) Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Präsident.

§ 22. (1) Die Tagesordnung jeder Sitzung des Ständigen Ausschusses hat zu enthalten:

1. die Verlesung des Protokolles der letzten Ausschußsitzung, soweit seine Verlesung beantragt wird;

2. die Genehmigung des Protokolles der letzten Ausschußsitzung;

3. den Bericht des Präsidenten über seine Tätigkeit und über sonstige wichtige Vorfälle;

4. Berichte, Anfragen und Anträge (Referate).

(2) Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Präsident.

§ 23. Der Präsident kann zum Delegiertentag oder zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses auch Standsmitglieder, die nicht dem Delegiertentag angehören, ferner auch sachverständige Personen außerhalb des Standes mit beratender Stimme einladen.

§ 24. Die Berichterstatter werden vom Präsidenten bestellt. Dazu können auch Standsmitglieder bestellt werden, die dem Delegiertentag

nicht angehören; diese nehmen an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Für eine Angelegenheit können mehrere Berichterstatter oder Unterausschüsse bestellt werden. Auch der Präsident kann Berichterstattung übernehmen.

§ 25. (1) Jedes Mitglied des Delegiertentages hat das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Anträge, die bei der Tagung des Delegiertentages oder bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses mündlich vorgebracht werden, sind dem Präsidenten auf dessen Verlangen auch schriftlich zu übergeben. Findet der Präsident oder die Versammlung, daß der Gegenstand des Antrages einer Vorbereitung bedarf oder Erhebungen erforderlich sind, so kann die Beratung auf die nächste Tagung des Delegiertentages oder Sitzung des Ständigen Ausschusses verwiesen werden.

(3) Anträge, die außerhalb einer Tagung des Delegiertentages oder einer Sitzung des Ständigen Ausschusses eingebracht werden, sind dem Präsidenten schriftlich, mit einer Begründung und von den Antragstellern unterschrieben, zu übermitteln. Der Präsident hat sie in der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Verhandlung zu bringen, falls er nicht findet, daß darüber bei der nächsten Tagung des Delegiertentages beraten werden soll; in diesem Falle hat er in einer etwa inzwischen stattfindenden Sitzung des Ständigen Ausschusses über den Antrag zu berichten.

§ 26. Erfordert der Bericht oder der Antrag eine schriftliche Erledigung, so hat sie der Berichterstatter (Antragsteller) zu entwerfen und zu unterschreiben. Die Berichte oder Anträge hat der Berichterstatter oder der Antragsteller oder, wenn er abwesend ist, ein anderes Mitglied mündlich vorzutragen.

§ 27. (1) Der Präsident hat das Wort zuerst dem Antragsteller, dann dem Berichterstatter und nach diesen den übrigen Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Der Präsident kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso können der Antragsteller und der Berichterstatter ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, sobald ein Redner seine Ausführungen beendet hat, das Wort verlangen; dem Antragsteller und nach ihm dem Berichterstatter gebührt das Schlußwort auch dann, wenn ein Beschluß auf Beendigung der Wechselrede gefaßt worden ist.

(2) Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt, so ist auf sein Verlangen die weitere Berichterstattung und eine schriftliche Ausarbeitung einem anderen Mitglied zu übertragen. Diese Verfügung kann der Präsident auch ohne ein solches Verlangen treffen.

§ 28. (1) Ein Antrag auf Änderung eines Beschlusses des Delegiertentages oder des Ständigen

Ausschusses kann zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn der Abänderungsantrag gestellt wird entweder

1. vom Präsidenten;

2. von mindestens 14 Mitgliedern des Delegiertentages oder vom Ständigen Ausschuss, falls ein Beschluß des Delegiertentages geändert werden soll;

3. von mindestens vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses, falls ein Beschluß dieses Ausschusses geändert werden soll.

In den Fällen der Z. 2 und 3 muß der Antrag schriftlich gestellt werden; er ist mit Gründen zu versehen, von den Antragstellern zu unterschreiben und dem Präsidenten zu übergeben.

(2) Unbeschadet des gemäß § 141 Abs. 2 der Notariatsordnung dem Bundesministerium für Justiz zustehenden Rechtes kann ein Beschluß des Delegiertentages nur durch ihn abgeändert werden.

§ 29. (1) Jedes Mitglied des Delegiertentages hat das Recht, an den Präsidenten, an den Berichterstatter oder an den Antragsteller Anfragen zu richten.

(2) Langt eine Anfrage wenigstens acht Tage vor der Tagung des Delegiertentages oder vor der Sitzung des Ständigen Ausschusses beim Präsidenten ein, so ist sie in der Tagung (Sitzung) zu beantworten; andernfalls kann der Präsident (Berichterstatter, Antragsteller) die Erklärung abgeben, daß er die Anfrage schriftlich beantworten wird. Diese schriftliche Beantwortung ist binnen vier Wochen an alle Mitglieder des Delegiertentages zuzustellen.

V. Schlußbestimmung.

§ 30. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 2. Dezember 1927, Zahl 213.430/27, genehmigte Geschäftsordnung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern und seines Ausschusses vom 4. Dezember 1926 ihre Wirksamkeit.

Broda

41. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Februar 1963, betreffend Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Italien.

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf Prüfungs- und Gewährzeichen der Republik Italien Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Bock

42. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Feber 1963 über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. Nr. 200/1961, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde
Japan (mit Erklärung)	20. Juni 1961
Bundesrepublik Deutschland (mit Erklärung)	30. Juni 1961
Rumänien (mit Erklärung)	13. September 1961
Polen	3. Oktober 1961
Bulgarien (mit Erklärung)	10. Oktober 1961
Ecuador	3. Jänner 1962
Finnland	19. Jänner 1962
Ungarn (mit Erklärung)	5. März 1962
Ceylon	9. April 1962
Griechenland	16. Juli 1962
Madagaskar (mit Erklärung)	16. Juli 1962
Zentralafrikanische Republik (mit Erklärung)	15. Oktober 1962

Die oben angeführten Erklärungen haben folgenden Wortlaut:

„Japan erklärt, daß es das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.“

„Die Bundesrepublik Deutschland wird das Übereinkommen in bezug auf Artikel I Absatz 1 und gemäß Artikel I Absatz 3 desselben nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.“

„Die Rumänische Volksrepublik wird das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach ihrer Gesetzgebung als Handelssachen angesehen werden.

Die Rumänische Volksrepublik wird das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Bezüglich solcher Schiedssprüche, die in den Hoheitsgebieten bestimmter Nicht-Vertragsstaaten ergangen sind, wird die Rumänische Volksrepublik das Übereinkommen nur auf der Grundlage einer durch gemeinsame Übereinkunft zwischen den Parteien geschaffenen Gegenseitigkeit anwenden.“

„Bulgarien wird das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ergangen sind. Bezüglich solcher Schiedssprüche, die in den Hoheitsgebieten von Nicht-Vertragsstaaten ergangen sind, wird es das Übereinkommen nur in dem Umfang anwenden, in dem diese Staaten Gegenseitigkeit gewähren.“

„Die Ungarische Volksrepublik wird das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines der anderen Vertragsstaaten ergangen sind und Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen betreffen, die nach ungarischem Recht als Handelssachen angesehen werden.“

„Die Republik Madagaskar erklärt, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind; sie erklärt weiters, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.“

„Die Zentralafrikanische Republik erklärt unter Bezugnahme auf die in Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens gebotene Möglichkeit, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind; sie erklärt weiters, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Gorbach